

**Satzung**  
**der Gemeinde Trappenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen**  
**und Sitzungsgeldern (Entschädigungssatzung)**  
**(einschließlich des I. und II. Nachtrages)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 126) und der Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2003 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erlassen:

**§ 1**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.

**§ 2**  
**Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeister**

1. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 3**  
**Fraktionsvorsitzende**

1. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe von 63 % gem. § 4 der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

**§ 4**  
**Sitzungsgeld, monatliche Pauschale für Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, der Fraktionen

und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt werden. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.

### **§ 5 Sitzungsgeld für bürgerliche Ausschussmitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 €.

### **§ 6 Ausschussvorsitzende und Stellvertreter**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung neben ihrem Sitzungsgeld als Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld.

### **§ 7 Stellvertreter von Ausschussmitgliedern**

Stellvertreter von Ausschussmitgliedern erhalten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach § 4 bzw. § 5 dieser Satzung.

### **§ 9 Sonstige Entschädigungen**

Auf schriftlichen Antrag werden für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes bzw. für eine ehrenamtliche Tätigkeit sonstige Entschädigungen gem. §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung gewährt. Dabei gelten folgende Höchstsätze:

1. Der Höchstsatz gem. § 13 Abs. 1 und 2 (Entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit, Verdienstaufschlag für Selbständige) beträgt 23,00 € je volle Stunde.
2. Der Höchstsatz gem. § 13 Abs. 3 sowie § 14 (Haushaltsführung, Ersatz der Kosten für Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger) beträgt 10,00 € je volle Stunde.
3. Für Empfänger von Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgeldern werden Fahrkosten erst ab einer Fahrstrecke von 10 km (einfache Fahrt) gewährt. Im übrigen gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend.

### **§ 11 Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr**

1. Die Gemeindewehrführung sowie die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOiF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Entschädigung nach dem Höchstsatz dieser Richtlinie.“

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft.

Truppenkamp, den 16. Dezember 2003

Gerhard Blasberg (LS)  
(Bürgermeister)

II. Nachtrag eingearbeitet am 10.01.2011 Ga